

**Das Ordnungsramt der Gemeinde Spiesen-Elversberg teilt mit:
Planmäßige Nacheichung eichpflichtiger Messgeräte im Jahr 2012
hier: Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23.03.1992
(BGBl. I. S. 711)**

Die planmäßige Nacheichung der Maße und Gewichte im Kreis Neunkirchen findet in der Zeit vom 27.02.2012 bis 04.05.2012 statt.

Für die Gemeinde Spiesen-Elversberg ist die Nacheichung wie folgt angesetzt:
**von 27.02.2012 bis 02.03.2012, täglich von 09.00 bis 12.00 Uhr,
außer Mittwoch, dem 29.02.2012**

und an den gleichen Tagen von 09.00-12.00 Uhr für Ärzte und Hebammen,
**in NEUNKIRCHEN, Marktmeisterhaus, Auf dem neuen Markt.
(Oberer Markt / Max-Braun-Straße).**

Die gereinigten und ordnungsgemäß hergerichteten Messgeräte sind zu der vorge-
nannten Zeit im Eichraum abzuliefern und nach der von dem Eichbeamten angegebene-
nen Frist wieder abzuholen.

Hauseichungen werden in der Zeit vom **27.02.2012 bis 02.03.2012, nachmittags**
durchgeführt.

Auch die am Gebrauchsort geeichten Messgeräte müssen nach der Verordnung über
die Pflicht der Besitzer von Messgeräten vom 18.06.1970 (BGBl. I S. 794) so herge-
richtet sein, dass sie unbehindert und gefahrlos zugänglich sind, soweit es Prüfung
und Stempelung erfordern. Für ihre Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und
Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

Die zuständige Behörde kann auch verlangen, dass der Antragsteller den Transport
der Prüfmittel veranlasst oder besondere Prüfmittel bereitstellt soweit dies erforderlich
ist.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass vor Ablauf von 2 Jahren keine planmäßi-
ge Nacheichung im hiesigen Bereich stattfindet. Die weitere Benutzung von Messge-
räten, die keine oder ungültige Stempel tragen, stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß §
35 des Eichgesetzes vom 22.02.1985 (BGBl. I S: 410) dar und wird mit einem Bußgeld
beahndet.

Eichpflichtige, die ihre Messgeräte an dem festgelegten Eichtag nicht vorlegen und
bei denen durch die spätere Nachschau unvorschriftsmäßige Messgeräte festgestellt
werden, müssen die Messgeräte zur Nacheichung zum Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz, Fachbereich 4.3, Am Tummelplatz 5, 66117 Saarbrücken bringen.

Fest eingebaute, schwer bewegliche oder empfindliche Messgeräte (Viehwaagen, grö-
ßere Lastwaagen, Ladentischschnellwaagen) werden an der Gebrauchsstelle nachge-
eicht. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Wenn im Einzelfall Zweifel darüber besteht, welche Waage, Maße und Gewichte nach-
eichpflichtig sind, so empfehle ich eine Rückfrage bei dem Eichamt.

Nach den Richtlinien sind alle Messgeräte zur unmittelbaren Bestimmung der Länge,
der Fläche, des Volumens, der Maße usw. eich- bzw. nacheichpflichtig, sofern sie im
geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, dass sie ohne beson-
dere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können. Dies gilt auch für Messge-
räte im Gesundheitswesen, im Bereich der Post- und Eisenbahndienststellen sowie
der Land- und Forstwirtschaft.

Die Eichgebühren werden unmittelbar nach der erfolgten Nacheichung durch den
Eichbeamten erhoben.

Das von Amts wegen erstellte Verzeichnis der Eichpflichtigen erhebt keinen Anspruch
auf Vollständigkeit.

Diese öffentliche Bekanntmachung stellt daher die rechtsverbindliche Aufforderung
zur Nacheichung dar. Darüber hinausgehende Einzelaufforderungen sind in erster Linie
als zusätzliche Organisationshilfe zu werten.

Reiner Pirrung
Bürgermeister